

**100184 SE Neuere deutsche Literatur  
Bücher vor Gericht  
I 2260**

**Einführung**

Wenn wir uns an einige prominente Fälle der letzten Jahre zurückerinnern, können wir feststellen, dass „Bücher“ manchmal *weltweit* großes Aufsehen erregt haben, mal mit positiver, mal mit negativer Begleitmusik. Die Rezeption kann von Kultur zu Kultur, von Gesellschaft zu Gesellschaft, ja auch je nach *Gesetzeslage* recht unterschiedlich ausfallen. Man kann sagen, dass die Aufnahme der Harry Potter-Romane – mit Ausnahme der Kritik von einigen religiösen Fundamentalisten – überwiegend positiv gewesen ist. Auf der anderen Seite wurde aber – egal, wie man zu dem Buch steht – der Bestsellerroman von Dan Brown, *Sakrileg*, mit dem wir uns in einem anderen Zusammenhang befassen werden, in einigen Ländern wie Indien und Pakistan verboten. Der wohl bekannteste Fall in den letzten 20 Jahren, wo ein Buch Gegenstand einer internationalen Kontroverse gewesen ist, war das im September 1988 erschienene Werk von Salman Rushdie: *The Satanic Verses* bzw. *Die satanischen Verse*. Es gab einen Aufruhr in der muslimischen Welt – nicht unähnlich der „Debatte“ um die Mohammed-Karikaturen in einer dänischen Zeitung vor einem Jahr. Rushdie erhielt zahlreiche Todesdrohungen, und der geistliche Führer im Iran, Ayatollah Khomeini, gab im Februar 1989 ein Fatwa heraus, einen Aufruf, Rushdie zu töten. Anfang 2005 wurde der Fatwa von Khomeinis Nachfolger, Ayatollah Ali Khamenei, bestätigt. Kern der Auseinandersetzung da wie dort: die Darstellung des Propheten Mohammed.

„Bücher vor Gericht“ – „books in the dock“, wie man in England zu sagen pflegt – ein Thema, das die Jahrhunderte und die Literaturen verschiedener Länder umspannt. Damit sind nicht – für unseren Zweck – Bücher gemeint, die durch eine staatliche oder kirchliche Zensurstelle auf eine Verbotsliste gesetzt worden sind (siehe etwa die NS-Zeit oder der Index des Vatikans), sondern vielmehr solche, die Gegenstand juristischer oder gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen sind. Instinktiv denkt man an berüchtigte erotische oder pornographische Schriften. Etwa an berühmte Fälle wie John Clelands *Fanny Hill* (1749), Arthur Schnitzlers *Reigen*. *Zehn Dialoge*. *Geschrieben Winter 1896-97*, *Josefine Mutzenbacher* (1906) sowie *Lady Chatterley und ihr Liebhaber* (Erstveröffentlichung 1928) von D.H. Lawrence. „Der Vollständigkeit halber“ seien noch Romane wie *Tropic of Cancer/Wendekreis des Krebses* aus dem Jahr 1934 von Henry Miller genannt. Das Buch wurde erst 1961 in den USA veröffentlicht und löste einen Aufsehen erregenden Prozess zum Thema ‚Freie Meinungsäußerung‘ aus. Romane wie Wladimir Nabokovs *Lolita*, erschienen 1955, machten aus einschlägigen Gründen auf sich aufmerksam. Die ersten vier genannten Werke werden wohl im Rahmen des Seminars behandelt, doch ist das nur *eine* Facette unseres Themas. Ich komme noch darauf zurück.

Ich habe auch eine ganz persönliche Affinität zu dieser Materie. Vor zwanzig Jahren – 1986 – stand ich vor Gericht in Wien, angeklagt wegen übler Nachrede. 1985 hatte ich im Böhlau Verlag eine zweibändige *Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938* veröffentlicht, durch die sich manche Zeitgenossen betroffen fühlten. Namentlich waren es der damalige Geschäftsführer des Paul Zsolnay Verlags, die Geschäftsführerin des Leopold Stocker Verlags und Rudolf Kremayr (von Kremayr & Scheriau). Nur im Fall der Gesellschaftsbuchdruckerei Hollinek kam der Fall zu Gericht. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand die

renommierte Verlagsbuchhandlung Moritz Perles in der Seilergasse im 1. Bezirk. Der inkriminierte Satz lautete: „1888 erwarb Perles die in Fachkreisen sehr bedeutende *Wiener Medizinische Wochenschrift*, die bis 1938, als sie dem Raub der heimischen Arisierungsgeliebten zum Opfer fiel, bei ihm erscheinen konnte.“ Obwohl sonst nicht namentlich genannt, erkannten sich die Hollineks – genauer der Protagonist von 1938, Richard Hollinek senior, im Text als „Arisierungsgeliebter“ wieder. Hollinek – nachweislich damals SS- und NSDAP-Mitglied – brachte die Klage ein. Details zum Hintergrund finden Sie sowohl in einem Aufsatz von mir in den *Mitteilungen der Gesellschaft für Buchforschung in Österreich* (Heft 2002-1) bzw. auf meiner Homepage („Epitaph auf den Verlag Moritz Perles in Wien, 1869-1938“) sowie in einem anderen Aufsatz, der auf meiner Homepage als download verfügbar ist („Rühren an den Schlaf der Welt“, 1986) und in der Diplomarbeit über Moritz Perles von Daniela Punkl. Dass Paul Perles, Enkel des Firmengründers, sich als Arisierungsoffer sah, steht wohl außer Streit.

Damit das Seminar eine gewisse Struktur bekommt und klar wird, dass es eine Reihe von „Delikten“ gibt, die zu ‚Bücher vor Gericht‘ führten, unterscheide ich hier – was die Auswahl der zu behandelnden Werke betrifft – zwischen verschiedenen Bereichen.

1. Verletzung des Persönlichkeitsrechts bzw. der Intimsphäre
2. Unzüchtige Schriften (Pornographie)
3. Verletzung des Straf- bzw. Urheberrechts
4. Das Plagiat
5. Verstoß gegen Militärehrenkodex bzw. Anti-Militarismus
6. Üble Nachrede, Ehrenbeleidigung, Geschäftsschädigung

- **Adolf Hitler: Mein Kampf**

Ich möchte zur Einführung mit einem Werk beginnen, das eines der umstrittensten Bücher des 20. Jahrhunderts und uns allen – ob gelesen oder nicht – geläufig ist: Adolf Hitlers *Mein Kampf*. Die ‚Heilige Schrift‘ des Nationalsozialismus ist aus strafrechtlicher, urheberrechtlicher, zeitgeschichtlicher, tagespolitischer, verlegerischer und nicht zuletzt buchhändlerischer Sicht interessant und reichlich kompliziert zugleich. Da es hier nicht nur um den Inhalt, sondern auch um die besondere *symbolische Bedeutung* des Werks geht, kommen auch gewisse moralische Aspekte hinzu. Eine Frage, über die wir diskutieren werden, lautet: ist es heute (moralisch) vertretbar, ein solch menschenverachtendes Werk zu veröffentlichen, neu aufzulegen in Teilen oder im Ganzen? Durch wen? unter bestimmten Bedingungen? – etwa *nur* mit ausführlichem Kommentar, Vorwort, Nachwort o.ä.? – Fördert man damit so genannte „Wiederbetätigung“? Wem sollen die aus dem Verkauf resultierenden Tantiemen zustehen? Auch das ist umstritten, und in den letzten Jahren sind gerade in dieser Frage die britischen und amerikanischen Verleger von *Mein Kampf* unter Beschuss geraten. Eine Zeitlang kamen die Tantiemen – etwa in Großbritannien – jüdischen Opferorganisationen zugute, aber wer will *öffentlich* in den Geruch von diesem „tainted money“, sprich: schmutzigem Geld, gebracht werden?

Ende August hat der renommierte deutsche Historiker Hans Mommsen eine wissenschaftliche Edition von *Mein Kampf* gefordert. Er tat dies in einer Rezension einer vor kurzem erschienenen Geschichte des fraglichen Buches. Die Besprechung erschien in der *Süddeutschen Zeitung* (25.8.2006). Es handelt sich um das Buch von Othmar Plöckinger mit dem Titel *Geschichte eines Buches. Adolf Hitlers „Mein Kampf“ 1922–1945*, das im Münchner Oldenbourg Verlag erschien. Mommsen meint, die Studie würde zwar „wichtige Vorarbeiten“ liefern, aber eine kritische Ausgabe von

*Mein Kampf* nicht ersetzen. Er meint wörtlich: „Erst eine umfassende textkritische Aufschlüsselung der politisch-historischen Bezüge seiner Darlegungen in ‚Mein Kampf‘ vermag den Mythos der ideologischen Originalität und intellektuellen Qualität von Hitlers Suada endgültig auszuräumen.“

Die Diskussion um *Mein Kampf* hat interessanterweise seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion bzw. dem Fall des Eisernen Vorhangs eine neue Dimension bekommen. Das Buch war ja seit 1945 in der Sowjetunion und in den Staaten der Warschauer Pakts verboten. Unmittelbar nach 1989 kam es – bildlich gesprochen – zu einem „Dambruch“: man entdeckte *Mein Kampf* in den osteuropäischen Staaten und in ehemaligen Teilrepubliken der ehemaligen UdSSR. Ich habe im Archiv der Austria Presse Agentur, der APA, für den Zeitraum 1990 bis 2006 eine einfache Suche durchgeführt – Stichwort „Mein Kampf“ – und kam, wie diese Folien zeigen, zu erstaunlichen Resultaten. Das Buch hat(te) ständig „Hochkonjunktur“ und war mehrfach Gegenstand juristischer und politischer Kontroversen. Unter anderem auch in Portugal, in Kroatien, in Holland, in Norwegen sowie in Schweden. Warum diese „Popularität“? – ist eine Frage, der wir nachgehen müssen. Was ist davon zu halten, dass die türkische Übersetzung von *Mein Kampf* Ende 2004 fast gleichzeitig von 15 türkischen Verlagen auf den Markt gebracht wurde? Es wurden schätzungsweise 50.000 bis 100.000 Exemplare verkauft. Zu Beginn des vergangenen Jahres (2005) stand *Mein Kampf* auf Rang 4 der Bestsellerliste der größten türkischen Buchhandelskette D & R. „Die türkische Regierung sieht in dem Erfolg einer türkischen Neuauflage von Adolf Hitlers ‚Mein Kampf‘ keinen Grund zur Beunruhigung“, heißt es in einer APA/Reuters-Meldung vom 28. März 2005. Nachdem die Veröffentlichung einiges an unangenehmer Publizität erzeugte, soll die Regierung in Ankara eine zweite Auflage verboten haben. Nebenbei bemerkt: das Buch erschien in der Türkei erstmals 1939. Für die „Popularität von *Mein Kampf* in der Türkei im vergangenen Jahr hat es verschiedene Erklärungsversuche gegeben. Die einen führen es auf Neugier oder den unschlagbar niedrigen Ladenpreis zurück, andere sehen den erstaunlichen Absatz im wachsenden Nationalismus (siehe EU-Beitritt) sowie in der Opposition gegen das Vorgehen der Amerikaner in Irak bzw. im Umgang Israels mit den Palästinensern in den besetzten Gebieten. Im arabischen Raum erfreut sich das Buch auch einer gewissen Beliebtheit.

Eine Frage, die bei Historikern schon sehr lang im Raum steht und auch in diesem Jahr diskutiert wird, lautet: Warum hat der Vatikan zwar Alfred Rosenbergs nationalsozialistische Kampfschrift *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, nicht aber Adolf Hitlers *Mein Kampf* auf den berühmt-berüchtigten Index der verbotenen Bücher gesetzt? Der damalige Papst (1922-1939) und Oberzensor war Pius XI. Dazu der deutsche Index-Forscher und Kirchenhistoriker Hubert Wolf in einem Interview mit dem WDR-Fernsehen: „Die Inquisition hat sich aber zwischen 1934 und 1936 intensiv mit dem Buch beschäftigt und eine Verurteilung vorbereitet. Papst Pius XI. konnte sich jedoch dreimal nicht zu einer öffentlichen Entscheidung durchringen.“ Wolf in einem anderen Interview: „Im Grunde war die Liste der Gutachten und der Verurteilung von *Mein Kampf* schon fertig – und wurde im letzten Moment gestoppt.“ Wolf meint in einem weiteren Interview, ein Verbot wäre eine Auflehnung gegen eine staatliche Obrigkeit gewesen und der Papst wollte sich – sinngemäß – nicht mit einem ausländischen Staatsoberhaupt namens Hitler anlegen und die Katholiken in Nazi-Deutschland gefährden. Ob der Papst das Verfahren stoppte, könnten wir demnächst genau wissen. Von Mitte September (2006) an wurden für Wissenschaftler alle Dokumente des Pontifikates von Papst Pius XI. (1922-1939) zugänglich. Hauptsächlich soll es sich bei den Dokumenten um Materialien handeln,

die im vatikanischen Geheimarchiv und im Archiv der Sektion des Päpstlichen Staatssekretariats für die Beziehungen mit den Staaten aufbewahrt werden. Es ist zu erwarten, dass man herausfindet, wer das Indexverbot im Fall *Mein Kampf* verhindert hat und warum. Ich mache Sie auf ein Buch von Hubert Wolf aufmerksam, das im Frühjahr erschienen ist: *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*. München: C.H. Beck 2006.

In der heutigen Aufregung über *Mein Kampf* ist auch ausreichend Platz für Heuchelei, oder sagen wir: doppelte Standards. Beispiel eins: das Simon Wiesenthal Institute in Los Angeles. Im Sommer 1999 warf das Institut dem großen deutschen Medienkonzern Bertelsmann vor, ihr Partner, der online-Buchhändler Barnes and Noble, würde *Mein Kampf* und sonstige Hassliteratur – wohl gemerkt – *deutschen* Kunden über das Internet anbieten. (Amazon.com – wo es auch jedermann/jedermann zusteht, das Werk gar zu rezensieren – bekam auch Kritik zu hören). Selbstverständlich war der Verkauf dieser Literatur an *amerikanische* oder sonstige Kunden für das Wiesenthal-Institut kein Problem. Es ist auch kein Problem für das Wiesenthal-Institut, wenn auf der Homepage der amerikanischen Nazi-Partei (NSDAP/AO) von Gary Lauck *Mein Kampf*, Hitlers Reden auf CD und andere einschlägige Schriften angeboten werden. Bei den Amerikanern nennt man das „Recht auf freie Meinungsäußerung“.

Beispiel zwei: die Aufregung (auch in den USA) darüber im Jahre 2000, dass der französische Ableger von Yahoo!, also yahoo.fr, Memorabilia aus der NS-Zeit online anbieten würde. Es ist in Frankreich verboten, Franzosen solche Andenken anzubieten. Yahoo! wurde daher von einem Pariser Zivilgericht unter Androhung einer Geldstrafe am 15. Mai 2000 dazu verurteilt, sicherzustellen, dass Franzosen via Yahoo! nicht mehr auf rassistische und nazistische Inhalte zugreifen können. Die Anklage kam von einer Organisation, die sich „Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus“ nennt. Die Verbreitung von solchen Nazi-Utensilien ist übrigens in den USA selbstredend *nicht* strafbar. Der Fall zeigt nichtsdestotrotz, dass das Internet ein weites (nicht mehr so neues) juristisches Minenfeld darstellt – und dass die Amerikaner mit zweierlei Maß messen. Eine Fußnote: Im Februar dieses Jahres hat der Zentralrat der Juden in Deutschland das Internetauktionenhaus eBay scharf kritisiert, weil dort noch immer Neonazi-Artikel versteigert würden. Der Zentralrat hatte eBay bereits seit 2002 immer wieder auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Er will, dass eBay das Problem „in den Griff bekommt“.

Dass Adolf Hitler ein überaus vermöglicher Mann war bzw. Millionär werden konnte, ist nicht allein auf sein Gehalt als Reichskanzler zurückzuführen. Das lässt sich auch auf andere Weise erklären. Im Jahre 2004 machte sich ein ehemaliger deutscher Notar den Spaß, Hitlers seinerzeit unter Verschluss gehaltene Steuerakte anzuschauen. Nicht nur wurde ihm 1934 in einer geheimen Aktion eine riesige Steuerschuld von über 400.000 RM erlassen. Indem er „Wasser predigte und Wein trank“, ließ er seine Einkünfte als nicht steuerpflichtig erklären. Anders formuliert: er stimmte 1935 seiner eigenen Steuerbefreiung zu. Daher konnte er leicht sein Einkommen als Reichskanzler von jährlich fast 45.000 RM großzügig und publikumswirksam da oder dort spenden. Und *Mein Kampf* war für ihn als Nebeneinkommen eine Goldgrube. Er strich als Tantiemen allein im Jahr 1933 über 1,2 Millionen Reichsmark ein. Davon hätte er rund RM 600.000 versteuern sollen, was nicht geschah. (Quelle: APA 0018 vom 16.12.2004). Hitler gab bereits zu Lebzeiten an, dass sein Hauptwerk, nach der *Bibel*, weltweit das meistverkaufte Buch sei. Die geschätzten jährlichen Tantiemen vor 1945: eine Million Dollar. (Während

des Zweiten Weltkriegs gab es einen Rechtsstreit über die Tantiemen aus dem Verkauf der Übersetzung in den USA.) Die Gesamtauflage der deutschen Ausgabe bis 1943 soll 10,24 Millionen Exemplare betragen haben. Sechs Millionen davon sollen als „Geschenk“ an Jungvermählte und Staatsbeamte verteilt worden sein. Es erhebt sich die Frage, wer das Buch käuflich erworben hat! Ein weiterer Aspekt der hohen Auflage – das Buch erschien ja seit 1933 im Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf.: der *antiquarische* Verkauf von *Mein Kampf* war untersagt. Die „Heilige Schrift“ der nationalsozialistischen Bewegung passte ja nicht zum „Antiquariat“, der Verkauf ergäbe eine schiefe Optik. Im österreichischen Ständestaat, also in den Jahren 1934-1938, war die Verbreitung von *Mein Kampf* auf Grund des Verbots der NSDAP in Österreich seit 1933 zunächst untersagt und strafbar. Im Rahmen des so genannten Juli-Abkommens des Jahres 1936 wurde allerdings ein „Herzenswunsch“ der deutschen Regierung von österreichischer Seite erfüllt: der Verkauf von Hitlers Buch wurde freigegeben (sollte aber nicht ostentativ beworben werden!). Im Gegenzug erklärte sich die deutsche Seite bereit, die Salzburger Festspiele nicht zu sabotieren.

Es wird vor dem Kriegsende wohl wenige Haushalte in Österreich gegeben haben, die *kein* Exemplar von *Mein Kampf* im Bücherregal hatten. Nach dem Krieg haben wohl genauso viele das Buch wohlweislich wieder verschwinden lassen. Zur Klarstellung: Heute ist der *Besitz* dieses Buches nicht verboten bzw. dessen antiquarischer Verkauf nicht strafbar.

Nun nur kurz zur heutigen Rechtslage, weil das auch Thema eines Referats sein wird: Wie erwähnt, hat der Franz Eher Verlag Nachfg. die Rechte auf *Mein Kampf* von Hitler erworben und in den 30er Jahren Lizenzrechte (Übersetzungen!) in alle Herrenländer verkauft, darunter an Hutchinson in Großbritannien und an Houghton Mifflin in Boston, USA. Diese Verlage besitzen die Werknutzungsrechte noch heute. Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Alliierten (in diesem Fall die Amerikaner) das Vermögen des in München ansässigen Franz Eher Verlag Nachf. und somit auch die Nutzungsrechte auf *Mein Kampf* und nicht zuletzt das Vermögen des in München gemeldeten, verstorbenen Adolf Hitler für verfallen erklärt. Rechtsnachfolger – und bis zum Ablauf des Urheberrechtsschutzes im Jahre 2015 (70 Jahre nach dem Tod des „Führers“) bleibt das so – wurde der bayerische Staat, genau: das Ministerium der Finanzen in München. Obwohl dieses Nutzungsrecht aus urheberrechtlichen *und* strafrechtlichen Gründen die Veröffentlichung von *Mein Kampf* selbstredend in Deutschland, aber auch in anderen Ländern mit Ausnahme der USA bzw. von Großbritannien verbietet, ist sie dennoch nicht unumstritten. Einer, der sie in Frage stellt, ist der Historiker und Hitler-Biograph Werner Maser. Er vertritt die Ansicht, dass nicht der bayerische Staat, sondern die Nachkommen Hitlers die Tantiemen einstreifen sollen. Bayern geht gegen „Sünder“ in anderen Ländern juristisch sehr konsequent vor. In England verkaufen sich jährlich etwa 3.000 Exemplare in englischer Übersetzung, in den USA und Kanada ist *Mein Kampf* noch ständig lieferbar. Wem die Tantiemen zufließen sollen, scheint noch offen zu sein. Die Verlage werden von Zeit zu Zeit dafür auch öffentlich gescholten.

- **Verletzung des Persönlichkeitsrechts bzw. der Intimsphäre**

Bevor ich auf die NS-Zeit und die Folgen wieder zurückkomme, kurz zum Delikt „Verletzung des Persönlichkeitsrechts“ bzw. der Intimsphäre. In der Weltliteratur gibt es zahllose Beispiele, wo wir als informierte Leser bzw. die jeweils zeitgenössischen Leser mühelos Züge real existierender Personen (oder auch wirkliche Ereignisse und Zustände) erkennen können bzw. konnten. Am

eindeutigsten trifft dies natürlich bei so genannten „Schlüsselromanen“ zu. Ein solcher Roman kann einem Schriftsteller gelegentlich durchaus als Waffe dienen. Man erinnere an berühmte Werke wie Goethes *Werther* oder Thomas Manns *Buddenbrooks* mit ihren Wirklichkeitsbezügen. Auf *Buddenbrooks* komme ich noch zu sprechen. In jüngerer Zeit gab es den Fall des Schriftstellers Maxim Biller. Sein Roman *Esra* erschien im Frühjahr 2003 im Verlag Kiepenheuer & Witsch. Doch gerieten Verlag wie Autor bald in Schwierigkeiten. Nach eigenen Angaben hat der Verlag 3500 Exemplare verkauft. Die Ex-Freundin des Autors und deren Mutter hatten sich allerdings in dem Buch wieder erkannt und gegen die Veröffentlichung geklagt. Der Verlag legte Berufung ein. Von einer „entschärften Fassung“ kamen ab August 2003 weitere 1.000 Exemplare in den Handel. Doch wurde auch der Vertrieb dieser Bücher – mit Schwärzungen auf fast jeder Seite – gerichtlich untersagt: Im Oktober 2003 hat das Münchner Landgericht erneut im Sinne der Klägerinnen entschieden, womit das Buch verboten wurde. Der Verlag legte Berufung ein, am 21. Juni 2005 bestätigte der Bundesgerichtshof das Verbot. Die beiden Erstgerichte hatten in dem unscharfen Bereich zwischen Kunst oder ‚Freiheit der Kunst‘ und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu entscheiden. Sie vertraten die Auffassung, dass in diesem Fall das Persönlichkeitsrecht der Klägerin mehr Gewicht habe. Der Autor hätte zahlreiche Details aus dem Leben der Klägerin dargestellt und nur unzureichend verfremdet. Kiepenheuer & Witsch brachte eine so genannte Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht. Der Fall führte zu zahlreichen persönlichen und offiziellen Stellungnahmen u.a. im *Börsenblatt*, dem Wochenmagazin für den deutschen Buchhandel. So schreibt Uwe Wittstock: „Zur Zeit versuchen unsere Gerichte den Schriftstellern vorzuschreiben, wie sehr sie ihre persönlichsten Erfahrungen in ihren Büchern verfremden müssen, damit sich ja niemand wiedererkennen und in seiner Privatsphäre verletzt fühlen kann. Dass der Literatur damit unsinnige Grenzen gezogen werden, liegt auf der Hand.“ (*Börsenblatt*, Nr. 4, 2006, S. 11). Das Bundesverfassungsgericht bat den Börsenverein für den deutschen Buchhandel um eine Stellungnahme zum Fall *Esra*, und dieser meinte, die mit dem Fall bisher befassten Gerichte hätten der Eigenschaft des Romans als Kunstwerk nicht ausreichend Rechnung getragen (*Börsenblatt*, 4-2006, S. 20.) Diese Stellungnahme ist übrigens im Internet abrufbar. Der Fall ist noch anhängig.

Im Jahr 2002 hatte der Autor Martin Walser mit seinem satirischen Schlüsselroman *Tod eines Kritikers* für Aufregung und Empörung gesorgt. Man warf ihm vor, er würde sich in seiner Abrechnung mit dem Starkritiker Marcel Reich-Ranicki antisemitischer Klischees bedienen. Zu einer Klage ist es nicht gekommen. Der nicht mundfaule Reich-Ranicki landete dennoch einen Revanchefoul der eigenen Art. In einem Interview mit der deutschen Illustrierten *Bunte* am 30. Oktober 2005 sagte der Literaturkritiker: „Er verübelt Juden, dass sie überlebt haben. Das ist durchaus kein Antisemitismus. Das ist Bestialität.“ (zit. nach *Börsenblatt*, Nr. 44, 2005, S. 10.) Walser drohte mit einer Unterlassungsklage. Ich komme gleich zurück auf den Punkt ‚Was darf die Literatur?‘

- **Militarismus**

Drei Werke, mit denen wir uns beschäftigen werden, sind um die Jahrhundertwende oder kurz danach erschienen und haben mit dem Militär (übrigens sonst auch ein populäres Genre zu dieser Zeit) bzw. dem Militarismus oder besser: *Anti-Militarismus* zu tun. Das ist zum einen Arthur Schnitzlers Novelle *Leutnant Gustl* (1900). Für gewöhnlich ziehen wir dieses kurze Werk aus der Schreibtischlade der Literaturgeschichte, wenn wir ein Meisterwerk des ‚inneren Monologs‘ herzeigen

wollen. Während wir den Text als ‚realistische Experimentalepik‘ (Heinz Politzer) feiern können, wissen wir aber auch, dass seine Veröffentlichung zur Aberkennung von Schnitzlers Reserveoffiziersrang führte. Damit werden wir uns näher beschäftigen. Die zwei anderen Werke haben konkreter mit der Darstellung des Militärlebens zu tun und gerieten dadurch ins Visier der Zensoren. Auch diese Fälle haben einen Österreich-Bezug. Ich nenne zuerst einen vielschreibenden Tendenzschriftsteller namens Johann Ferch (1879-1954). Er setzte sich in vielen belletristischen Werken mit den Themen Zölibat, Mütterzwang und Abtreibungsfrage auseinander. Das verbotene Werk, um das es uns geht, heißt *Die Kaserne. Roman aus dem Leben unter den Fahnen*. Der Roman erschien zunächst in Fortsetzungen in der *Arbeiter-Zeitung* in Wien, was in manchen Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung des Organs der Sozialdemokraten führte. Wie im Fall mancher Hefte der *Fackel* von Karl Kraus während des Ersten Weltkriegs bedienten sich die Sozialdemokraten des parlamentarischen Instruments der „Interpellation“, um die vom Staat inkriminierten Texte zu „immunisieren“. Das heißt: indem die Texte im Parlament vorgetragen wurden und ins Stenographische Protokoll Aufnahme fanden, waren sie der strafrechtlichen Verfolgung entzogen. Wie das funktionierte, wird im betreffenden Referat klar werden. Der Roman wurde in „Altösterreich“ trotzdem verboten. Er erschien 1913 in einer Auflage von 5.000 Exemplaren in einem der österreichischen Sozialdemokratie nahe stehenden Verlag, dem Anzengruber Verlag Brüder Suschitzky, und dann 1931 in der *Illustrierten Roman-Revue*.

Zum Gerichtsfall wurde ein 1904 im Wiener Verlag erschienenenes Werk von einem „Leutnant Bilse“ unter dem Titel *Aus einer kleinen Garnison. Ein militärisches Zeitbild*. Wir können davon ausgehen, dass der Verfasser kein besonders schmeichelhaftes Bild des Militärlebens zeichnete. Er hatte vielmehr die Unvorsichtigkeit begangen, die moralische Versumpfung des Offizierskorps darzustellen. Der Roman war ein Bestseller. „Bilse“ kam vor Gericht und erhielt sechs Monate Gefängnis. ‚Leutnant Bilse‘ war übrigens ein Pseudonym des Schriftstellers Fritz von der Kyrburg.

Wenn wir gerade beim „Militär“ sind, ist der Begriff „Anti-Kriegsroman“ in der Weimarer Republik nicht weit. Ein Roman war nicht nur ein Bestseller in vielen Sprachen, er löste auch einen riesigen Skandal aus, nämlich Erich Maria Remarques *Im Westen nichts Neues*, erschienen zunächst in Fortsetzungen im Herbst 1928. Das Buch, das von aufgebrachten Gegnern als Anklage gegen den Krieg aufgenommen wurde, wurde – zunächst – nicht verboten. Wohl aber wurde die Verfilmung wenige Tage nach der ersten öffentlichen Aufführung in Deutschland von der Filmzensur verboten. Als die *Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums* (Stand 1935) fertig gestellt wurde, waren „Sämtliche Schriften“ Remarques verboten. Die Diskussion über den Roman schwappte mit enormer Intensität auf Österreich über. Wie Alfred Pfoser schildert (*Literatur und Austromarxismus*, 1980), wurde die Verbreitung des Buches in sämtlichen Soldatenbüchereien und Garnisonen verboten. Mehr noch: das Buch und der Film wurden im Dezember 1930 zum Gegenstand einer äußerst hitzigen Debatte im österreichischen Parlament. Fazit: die Bundesregierung legte den Landesregierungen nahe, öffentliche Aufführungen des Films zu verhüten. In den Worten Alfred Pfosers: „Ein kleiner, fast tagtäglich aktualisierter Bürgerkrieg um den Film entstand.“ (201) Es kam zu gewalttätigen Zusammenstößen. Der in Graz beheimatete, für seine anti-republikanische, anti-jüdische und Anti-Freimaurer-Einstellung einschlägig bekannte Leopold Stocker Verlag brachte bereits 1929 eine von einem gewissen Gottfried Nickl verfasste Anti-Remarque-Schrift heraus. Mehr werden wir im Referat erfahren.

Stichwort Thomas Mann, Schlüsselroman und literarische Verfremdung. „Bilse“ wurde für Literaturkritiker und zeitgenössische Leser bald zu einer Punze. Vorwurfsvoll an die Adresse Thomas Manns nach Erscheinen seiner *Buddenbrooks* gerichtet, war von „à la Bilse“ oder „Bilse-Roman“ die Rede. Mit den Vorwürfen Lübecker Bürger, die sich porträtiert wähnten, konfrontiert, nahm Mann Anfang 1906 in einem Aufsatz „Bilse und ich“ dazu Stellung. Seine Argumentation ist bemerkenswert, und wir werden sie knapp 80 Jahre später bei Thomas Bernhard wieder finden. Zuerst Thomas Mann: „Eines steht fest: Wenn man alle Bücher, in denen ein Dichter, ohne von anderen als künstlerischen Rücksichten geleitet worden zu sein, lebende Personen seiner Bekanntschaft porträtiert hat, auf den Namen Leutnant Bilse's taufen wollte, so müsste man ganze Bibliotheken von Werken der Weltliteratur unter diesem Namen versammeln, darunter die allerunsterblichsten. Ich habe nicht Raum für die Beispiele, die ich herbeischleppen könnte; ich müsste die Literaturgeschichte durchzitieren. (...)“ (Thomas Mann: *Bilse und ich*. In: Thomas Mann: *Reden und Aufsätze*. Band 2. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag 1960, S. 9-22; hier S. 13) (= Gesammelte Werke in 12 Bänden, Bd. 10). (Der Text erschien erstmals am 15. und 16. Februar 1906 in den Münchner Neuesten Nachrichten; Eine Buchausgabe erschien 1906 in München.)

Arthur Schnitzler wurde des öfteren mit der Frage konfrontiert, ob lebende Personen für Gestalten in seinem literarischen Werk Modell gestanden hätten. Er verweist dabei interessanterweise auf Thomas Mann, dem er bescheinigt, in seiner Schrift *Bilse und ich* „Vorzügliches, man könnte fast sagen Endgültiges über das Problem des sogenannten Schlüsselromanes“ (S. 394f.) gesagt zu haben. Bei seiner Komödie *Professor Bernhards* meinten manche, der Titelheld träge manche Züge von Schnitzlers Vater. Schnitzler antwortete, auch die anderen Figuren seines Stückes seien „mit der freilich unerlässlichen Benützung von Wirklichkeitszügen so frei gestaltet, daß nur Kunstfremde, an denen es natürlich niemals mangelt, hier von einem Schlüsselstück reden könnten“. (Brief Schnitzlers an Georg Brandes, 27.2.1913) Nach dem Erscheinen der Erzählung *Fräulein Else* im Jahre 1924 blieb die Frage nach einer „wirklichen“ Fräulein Else nicht aus: „Was nun Deine spezielle Frage anbelangt, so hat das ‚Fräulein Else‘, so ich sie geschildert habe, niemals gelebt und der Fall, den ich erzählt habe, ist völlig frei erfunden. Selbstverständlich wird man Züge des ‚Fräulein Else‘ bei manchem Wesen wiederfinden, das man gekannt hat und ich selbst könnte mehr als ein weibliches Geschöpf nennen, von dem ich für die Figur der ‚Else‘ zum Teil bewußt, zum Teil unbewußt, Züge geborgt habe. Gewisse Vorgänge, die in der Familie der Else spielen, haben sich, wie Du wahrscheinlich weißt, in meiner Verwandtschaft zugetragen, und das junge Mädchen, die Tochter des unglücklichen Advokaten, meine frühverstorbene Cousine, hat tatsächlich Else geheißen. Damit ist aber auch alles erschöpft, was in meiner Novelle mit Realität im engeren Sinne zu tun hat. So laß also die Leute nur austreuen, was ihnen beliebt; mir persönlich ist das vollkommen gleichgültig.“ Schnitzler an den Freund Gabor Nobl, 21. Februar 1925, *Briefe 1913-1931*, S.394-395.

Interessant die persönliche Stellungnahme Thomas Bernhards nach dem Verbot seines Romans *Holzfällen* im Jahr 1984. Den Fall werden wir hier behandeln. Ich fasse ihn hier daher nur kurz zusammen. „Eine Erregung“ war nicht nur der Untertitel des im Spätsommer erschienenen Romans. Das veröffentlichte Werk war ebenfalls eine. Die Vorgeschichte: Der seinerzeitige Kulturredakteur der Tageszeitung *Die Presse*, Hans Haider, erstellte ein Gutachten über den Roman und erkannte in der Figur des Auersberger den mit Bernhard befreundeten, österreichischen Komponisten Gerhard Lampersberg. Dieser wehrte sich auf zweierlei Art: er beantragte eine einstweilige Verfügung gegen das Buch, sprich:



dessen Beschlagnahme, und strengte gegen Bernhard eine Ehrenbeleidigungsklage an. Das Erstgericht sah eine Personengleichheit zwischen der Romanfigur und dem Privatkläger und entschied auf Beschlagnahme. Die Polizei schwärmte aus – darüber wurde auch im österreichischen Fernsehen berichtet –, um die Bücher aus den Buchhandlungen zu holen. Bernhard und der Suhrkamp Verlag legten beim Oberlandesgericht Wien eine Beschwerde ein, der auch stattgegeben wurde, woraufhin kurz vor Weihnachten das Buch in Österreich weiter verkauft werden durfte. Im November 1984 hatte der Ehrenbeleidigungsprozess begonnen, er wurde aber gleich wieder auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst im Februar 1985 ging es weiter: Es kam sehr überraschend zu einer außergerichtlichen Einigung, womit das gesamte Gerichtsverfahren rund um den Roman endgültig abgeschlossen war.

Interessant und verständlich der Standpunkt bzw. die veröffentlichte Stellungnahme Bernhards im Dezember 1984: „Herr Haider behauptet, mein Auersberger in ‚Holzfällen‘ sei Herr Lampersberg. Herr Lampersberg hat mit meinem Herrn Auersberger nichts zu tun. Herr Auersberger heißt in meinem Buch Herr Auersberger und nicht Lampersberg. Daß Herr Lampersberg Ähnlichkeiten mit sich in meinem Herrn Auersberger erblickt, ist möglich, aber jeder Leser erblickt Ähnlichkeiten mit sich selbst in dem von ihm Gelesenen. In Zukunft können also alle, die irgendwelche Ähnlichkeiten mit sich selbst in irgendwelchen Büchern finden, zu Gericht laufen und diese Bücher, in welchen sie etwas ihnen Ähnliches entdeckt haben, beschlagnahmen lassen. Und alle diese Leser, die etwas ihnen Ähnliches in den von ihnen gelesenen Büchern entdeckt haben, können sicher sein, daß das Buch, gegen das sie zu Gericht laufen und in dem sie etwas ihnen Ähnliches entdeckt zu haben meinen, beschlagnahmt wird.“ (*Wiener*, Dezember 1984, S. 90f; Hier S. 90)

*Holzfällen* ist ein österreichischer Fall, das 1998 im Grazer Droschl Verlag erschienene Buch der gebürtigen deutschen Autorin Birgit Kempker, *Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag* ebenfalls. (Ein anderes Werk Kempkers heißt: *Ich will ein Buch mit dir. Kein Fleisch*, 1997) In diesem Werk wird die sexuelle Begegnung der Autorin mit einem gleichaltrigen jungen Mann 25 Jahre zuvor seziert. Der im Werk x-fach namentlich Genannte brachte beim Landgericht Essen in der BRD eine Klage ein, und dieser wurde auch stattgegeben. Fazit: Der Verlag musste die restliche Auflage vernichten und dem Kläger Schmerzensgeld zahlen. Der Autorin wurde untersagt, aus dem inkriminierten Buch öffentlich vorzulesen. Wir werden hier Maxim Billers Roman *Esra* aus dem Jahre 2003 und das Werk von Kempker in einem Referat behandeln. Man könnte die Problematik kurz wie folgt zusammenfassen: „Was darf Literatur?“

Die Frage stellt sich genauso in einem beinahe klassischen Fall, dem Klaus Manns, dem ältesten Sohn von Thomas Mann. Im Mittelpunkt seines (Schlüssel)Romans *Mephisto* steht der Schauspieler und Generalintendant des Preußischen Staatstheaters Gustaf Gründgens, doch erst nach dem Krieg wurde über die offensichtlichen Parallelen zwischen Gründgens und der Romanfigur („Hendrik Höfgen“) eine lange Debatte geführt. Im Jahre 1966 kam es auf Antrag der Erben Gründgens zu einem Verbot, das fünf Jahre später vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Obwohl dieses Verbot noch in Kraft ist, hat es in den letzten zwanzig Jahren einige Ausgaben im Handel gegeben (siehe Literaturliste). Also auch hier die Frage, wieweit sich ein Schriftsteller an reale Vorbilder anlehnen darf – oder nicht.

- **Delikt: Holocaust-Leugnung**

Nicht nur Menschen, die sich in einem (eindeutigen) Schlüsselroman *erkennen* oder zu erkennen *glauben* oder deren Person in einem anderen literarischen Werk dargestellt oder verarbeitet wird, können sich in ihrer Ehre gekränkt oder in ihrer Intimsphäre verletzt fühlen. Dies kann natürlich auch bei Memoiren im weitesten Sinne der Fall sein, besonders in der Art des deutschen Schlagersängers und Entertainers Dieter Bohlen. Zur Erinnerung: die erste Auflage des nicht gerade originell betitelten „Enthüllungsbuches“ – nomen est omen: *Hinter den Kulissen* – das von Bohlen mitverfasst wurde und 2003 erschien, enthielt, sagen wir, indiskrete Aussagen über verschiedene Semiprominente, darunter seinen ehemaligen Partner Thomas Anders. Einige der Betroffenen, darunter Anders, erwirkten eine einstweilige Verfügung, woraufhin die Verbreitung gestoppt wurde. „Bücher vor Gericht“. Hier könnte man spontan einwerfen: das müsste sich *jeder* Verlag wünschen. Und Bohlen's Indiskretionen sind ein klassisches Beispiel. Der Werbefeldzug für die zweite „gereinigte“ Ausgabe wurde regelrecht – mit Hilfe der deutschen Privat-TV-Sender – inszeniert. Auf der Frankfurter Buchmesse prangten am Verlagsstand Exemplare medienwirksam mit handgeschwärtzten Stellen und mit einer „Zensur“-Banderole versehen. Das konnte – auch ohne die beanstandeten Behauptungen – nur ein Riesenerfolg werden. Das Buch führte auch zu einer belustigenden Neuerscheinung einer ehemaligen Lebensgefährtin unter dem wahrheitsbeanspruchenden Titel *Ungelogen*. Der deutsche Klatschmarkt, wie er leibt und lebt!

Ein Fall, der vor etwas mehr als zehn Jahren seinen Ausgang nahm und großes internationales Aufsehen erregt hat, ist der des umstrittenen britischen Historikers David Irving (Jg. 1938). Stichwort: „Holocaust-Leugnung“. 1993 erschien in englischer Sprache eine Darstellung der amerikanischen Historikerin (?) Deborah Lipstadt unter dem Titel *Denying the Holocaust. The growing assault on truth and memory*. Im folgenden Jahr erschien eine deutsche Ausgabe unter dem Titel *Leugnen des Holocaust* und 1996 kam als Rowohlt-Taschenbuch eine Ausgabe unter dem Titel *Leugnen des Holocaust: Rechtsextremismus mit Methode* heraus.

Im gleichen Jahr, also 1996, strengte der Historiker Irving, Verfasser von Büchern wie *Hitlers Weg zum Krieg*, *Hitlers Krieg* oder *Goebbels – Macht und Magie* – einen Prozess gegen Lipstadt und ihren britischen Verlag, Penguin Books, an. Er klagte wegen Beleidigung (engl. libel), übler Nachrede und Geschäftsschädigung. Irving war der Auffassung, dass manche Passagen im Buch Lipstadts ihn zum Nazi-Apologeten abstempeln würden, dass er Hitler bewunderte und dass er vorsätzlich Geschichtsverfälschung betreiben würde, um den Holocaust zu leugnen. Irving ließ die Vorwürfe nicht auf sich sitzen und reichte, wie erwähnt, die Klage ein. Am 11. April 2000 fällte der Einzelrichter – Irving hatte ein Geschworenengericht abgelehnt und keinen Anwalt genommen – sein hartes Urteil: Er wies die Klage Irvings ab. Für Irving fand er Bezeichnungen wie „Antisemit“, „Rassist“ und schließlich „Holocaust-Leugner“. Die Verfahrenskosten in der Höhe von etwa 3 Millionen Dollar musste er auch tragen. Lipstadt hatte ein Heer von Anwälten hinter sich.

Das war, wie wir aus der jüngsten österreichischen Vergangenheit wissen, nicht die einzige Schlappe, die Irving hinnehmen musste. Im November 1989 hatte das Landesgericht für Strafsachen in Wien einen Haftbefehl ausgestellt – wegen des Verdachts der „Wiederbetätigung“. (Für Interessierte handelt es sich um Paragraph 3h des Verbotsgesetzes.) Ihm wurde vorgeworfen, die Existenz von Gaskammern geleugnet zu haben. Er konnte sich damals der Verhaftung entziehen. Der Haftbefehl blieb allerdings aufrecht. Sechs Jahre später wurde Irving in der Steiermark, wo er vor einschlägigem Publikum Vorträge halten sollte, verhaftet und nach Wien gebracht. Er wurde angeklagt und im Februar dieses Jahres (2006) von einem

Wiener Gericht schuldig gesprochen und zu drei Jahren Haft verurteilt. Er brachte eine Nichtigkeitsbeschwerde ein, die Ende August vom Obersten Gerichtshof verworfen wurde. Damit wurde der Schuldspruch rechtskräftig. Sowohl Irving als auch der Staatsanwalt berief gegen das Strafausmaß. Dieser fordert eine Straferhöhung, jener eine Strafminderung. Eine Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts könnte in diesem Herbst fallen.

Nebenbei bemerkt: der frühere FPÖ-Bundesrat John Gudenus wurde vor einigen Monaten wegen Wiederbetätigung angeklagt und schuldig gesprochen. Auch hier ging es um „Gaskammern“. Erinnert sei an folgende lachhafte Aussage von Gudenus zu Prozessbeginn: „Es gab Gaskammern, aber nicht im Dritten Reich. Sondern in Polen. So steht das auch in Schulbüchern. Ich habe nie gesagt, dass ich prinzipiell Gaskammern anzweifle.“ In der Fachsprache nennt man das versuchte Haarspalterei. So sah es auch der Richter. Das Urteil: ein Jahr bedingte Haft. Gudenus kündigte Berufung an, dann hat er es sich doch überlegt. Sowohl er als auch der Staatsanwalt zogen ihre Rechtsmittel zurück. Somit gilt Gudenus seit dem 18. Juli 2006 als rechtskräftig verurteilt.

- **Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus**

Das nächste Beispiel zeigt, dass „wissenschaftliche Werke“ nicht gegen eine gerichtliche Verfolgung immun sind, egal, ob man sich auf die „Freiheit der Kunst“ oder die „Freiheit der Wissenschaft“ beruft. Stichwort: „rechtsextrem“. 1979 sorgte ein vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes herausgegebenes und im Österreichischen Bundesverlag erschienenenes Handbuch unter dem Titel *Rechtsextremismus in Österreich nach 1945* für einen Riesenwirbel. Die rund 600 Seiten umfassende Untersuchung wurde von einem Team von Wissenschaftlern zusammengestellt. Von den als „rechtsextremistisch“ bezeichneten Organisationen gab es ein fürchterliches Gejaule. Eine der so bezeichneten Personen ging wegen dieser Etikette zu Gericht. Das österreichische Gericht entschied auf Beschlagnahme, und so kam es zur skurrilen Situation, dass die Staatspolizei ein Buch beschlagnahmen musste, für das der oberste Chef der Polizei, nämlich der damalige Innenminister Erwin Lanc, das Vorwort geschrieben hatte. Dass – bildlich gesprochen – viele Genannte frei nach Shakespeare ihr Gesicht nicht im Spiegel sehen wollten, darf man voraussetzen. Besonders auf den Schlips getreten fühlte sich der Kärntner Heimatdienst.

Ende 1993 erschien die erste Auflage des *Handbuchs des österreichischen Rechtsextremismus* sozusagen als Neuauflage der Publikation aus dem Jahre 1979. Im Dezember 1993 hat Dr. Jörg Haider über seinen Rechtsanwalt – den späteren FPÖ-Justizminister – Dr. Dieter Böhmendorfer zahlreiche Klagen straf- und zivilrechtlicher Art gegen das DÖW und den Herausgeber Wolfgang Neugebauer eingebracht. Haider zierte nämlich das Buchcover mit einem Foto unter einer Reichskriegsfahne und er war nicht sehr angetan davon. Die Klagen bedeuteten einmal mehr unbezahlbare Werbung sowohl für die Publikation als auch für das DÖW. 1996 erschien eine zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage im Deuticke Verlag. Im Rahmen eines Referats werden wir auf die Hintergründe eingehen.

- **Erotische bzw. pornographische Schriften**

Wenn wir das Wort „Bücher vor Gericht“ hören, denken wir meist spontan an erotische Literatur, an obszöne Schriften, an Pornographie und dann gleich an einige Klassiker der Weltliteratur wie John Clelands *Fanny Hill*, Daniel Defoes Roman aus

dem Jahr 1722, *Moll Flanders*, *Lady Chatterley und ihr Liebhaber* von D.H. Lawrence (das in deutscher Sprache zuerst in Wien erschien), an *Josefine Mutzenbacher*, an Wladimir Nabokovs *Lolita*, erschienen 1955, den Roman *Ulysses* von James Joyce, der ab 1918 zu erscheinen begann und 1922 in einer zensierten Fassung herauskam, oder an die vielen Romane von Henry Miller wie *Tropic of Cancer (Wendekreis des Krebses)*. Vier der genannten Werke werden wir im Seminar behandeln. Die Liste könnte man natürlich beliebig fortsetzen. Wir kennen ja auch alle Geschichten aus der eigenen Schulzeit oder vom Hörensagen durch die Eltern oder Großeltern –, als irgendein „schlüpfriges“ oder „unzüchtiges“ Werk, oft in unverfängliches Packpapier eingebunden, heimlich unter der Schulbank gelesen wurde, oder gar an ein „nicht-braves“ *Bravo*-Heft, das zumindest eine Zeitlang nicht gerade zur empfohlenen Lektüre in der Schulzeit gehörte oder zur Freude der Elterngeneration gereichte.

Kurz zum Stichwort „Secreta-Sammlung“. Wir wissen, dass nicht nur Private, sondern auch Bibliotheken „Sondersammlungen“ mit „Erotika“ haben, wo der Zugang entweder stark eingeschränkt oder überhaupt nicht gestattet ist. Im Volksmund nennt man diese Sammlungen „Giftschrank“. Dazu der vielsagende Titel eines Begleitbuches zu einer Ausstellung: *Der Giftschrank. Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur. Remota: Die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek*. Hier in Wien haben die Bibliotheken wie die Nationalbibliothek und die Universitätsbibliothek auch ihre „Giftschränke“ bzw. Sondersammlungen. Ob in manchen Fällen der beschränkte Zugang zu den diversen Werken heute noch zeitgemäß ist, darüber lässt sich streiten.

Für den 17. Oktober ist eine Privatführung durch die *Secreta-Sammlung* der ehemaligen Wiener Stadt- und Landesbibliothek – seit kurzem: Wienbibliothek im Rathaus – geplant. Im Jahr 1906 kam die Privatbibliothek des Wiener Kaffeesieders Eduard Nikola in den Besitz der damaligen Städtischen Sammlungen. Sie weist 685 Titel auf.

Wir werden hier einige Fälle aus verschiedenen Jahrhunderten aufrollen, um auszuarbeiten, wie bei unterschiedlicher Gesetzeslage und gesellschaftlichen Bedingungen mit den inkriminierten Texten umgegangen wurde. Es sind viele „berühmte“ Fälle dabei, so etwa John Clelands vor fast 250 Jahren erschienener Roman *Fanny Hill*. Erst im Jahre 1966 hob das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten das Verbot des Buches auf, bis heute darf das Buch in Australien hingegen nicht verkauft werden. Die erste deutsche Übersetzung erschien 1906 und wurde verboten. Der Bundesgerichtshof in Deutschland entschied erst 1969, „dass Fanny Hill zwar ein Werk der erotischen Literatur, aber keine unzüchtige Schrift sei“. Es wäre daher die Frage zu stellen, ob, während die gesetzlichen Bestimmungen mehr oder weniger gleich bleiben, die Einstellung der jeweiligen Gesellschaft sich aber über die Jahrzehnte verändert hat. Ein Fall – um nicht zu sagen: Skandal –, an dem wir nicht vorbei können, spielte sich in Wien, Berlin und anderswo ab. Arthur Schnitzlers *Reigen. Zehn Dialoge*. Die Aufführungen Anfang der 20er Jahre hatten eine explosive Wirkung. Der Fall ist bereits erschöpfend dokumentiert worden, gehört aber zu unserem Thema.

In Österreich besonders berühmt ist der als „Privatdruck“ erschienene Roman *Josefine Mutzenbacher. Die Geschichte einer Wienerischen Dirne. Von ihr selbst erzählt* aus dem Jahr 1906. Über den wahren Verfasser ist in den letzten hundert Jahren sehr viel gesagt und geschrieben worden. Stichwort: Felix Salten. Und weil ein solches Buch ein *Dauerseller* ist, wollten die Erben Felix Saltens die Urheberschaft gerichtlich klären und dadurch an den (reichlichen) Tantiemen beteiligt werden. Die Klage der Enkelin Saltens, Lea Wyler, wurde 1988 in erster Instanz

abgewiesen, im Jahre 1989 wurde das Urteil vom Oberlandesgericht München bestätigt. Und das war es. Im vergangenen Jahr erschien eine neue Publikation zu diesem Fall: Anna Ehrlich: *Auf den Spuren der Josefine Mutzenbacher. Eine Sittengeschichte von den Römern bis ins 20. Jahrhundert*. Wien: Amalthea Signum Verlag 2005.

Ein weiterer Fall, der *sehr* ausführlich dokumentiert (worden) ist, ist der des D.H. Lawrence-Romans *Lady Chatterley*. Interessanterweise erschien die erste deutsche Übersetzung des Romans sowie *A propos Lady Chatterley* im Wiener E.P. Tal Verlag. Wie mir die inzwischen verstorbene Verlegerin Lucy Tal Anfang der 80er Jahre mitteilte, musste die Veröffentlichung, um einer möglichen Beschlagnahme zu entgehen auf dem Wege der Subskription erfolgen, und zu dieser waren nur Bibliotheken und Wissenschaftler zugelassen. Der Roman erschien erstmals in einer vollständigen Fassung in Florenz im Jahre 1928, der britische Heinemann Verlag veröffentlichte eine zensurierte Fassung für den regulären Buchhandel und war an der Publikation einer nicht gereinigten nicht interessiert. Im Jahr 1960 entschloss sich der Penguin Verlag den Roman, der vom Autor in drei Fassungen überliefert war, ins Programm aufzunehmen, und der Penguin-Chef, Alan Lane, wählte die unzensurierte Fassung, wohl wissend, dass ihm auf Grund des 1959 vom britischen Parlament verabschiedeten „Obscene Publications Act“ eine Klage ins Haus stehen würde. 1959 war übrigens in New York eine so genannte „unexpurgated“ Version des Romans erschienen. Lane plante (wohlweislich) eine Startauflage von 200.000 Exemplaren, mit der Absicht, es darauf ankommen zu lassen, denn es gab ebenso viele Vorbestellungen. Der Verlag setzte den Druck vorsichtshalber aus. Die Verhandlung gegen Penguin begann am 20. Oktober 1960 vor einem Geschworenengericht in London. Lanes Verteidigung machte nicht weniger als 36 Zeugen namhaft, die die Veröffentlichung des unzensurierten Romans unterstützten. Die Juroren haben die Klage gegen den Verlag bzw. gegen Alan Lane mehrheitlich abgelehnt und somit für das Buch indirekt unbezahlbare Werbung gemacht. Im Laufe der Jahre wurden 3 Millionen Exemplare verkauft.

Es wird interessant sein festzustellen, ob in den verschiedenen „Kulturkreisen“ – also auch im deutschen Sprachraum generell – mit solchen Texten anders umgegangen wurde und auch wird. Über all diese Fälle gibt es, in welcher Sprache auch immer, jede Menge wissenschaftliche Literatur, und ich möchte Sie daher auf einige Bücher auf der Leseliste besonders aufmerksam machen.

- **Das Plagiat**

Ein weiterer Bereich, wo literarische Werke Gegenstand juristischer oder gerichtlicher Auseinandersetzungen werden können, ist das *Plagiat*. Das Wort kommt aus dem Lateinischen und bedeutete ursprünglich „Menschenraub“. Heute meint man damit den Diebstahl geistigen, aber besonders literarischen Eigentums. Das heißt, es geht – so Wilpert – um die unerlaubte Wiedergabe von Werken oder Teilen eines Werks einer anderen Person als eigenes Produkt. Man meint damit auch gedankliche Übernahmen. Das Delikt heißt meist in der Juristensprache: Verletzung des Urheberrechts. In der Geschichte der Weltliteratur hat es zahlreiche Plagiatsfälle gegeben. In der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts fällt natürlich der Name von Bertolt Brecht ein, dessen Todestag sich in diesem Jahr zum 50. Mal jährt. In sein Werk *Die Dreigroschenoper* aus dem Jahr 1928 nahm Brecht ein paar Dutzend

Balladen von François Villon auf, die vom Wiener Schriftsteller K.L. Ammer nachgedichtet worden waren. Das Plagiat wurde im Mai 1929 vom berühmten Kritiker Alfred Kerr aufgedeckt, d.h. an die Öffentlichkeit gebracht. Mit dem Fall werden wir uns näher befassen. Doch in unserer Zeit – im Zeitalter des Internets – liegt das Problem ganz woanders, nämlich im Bereich der Universitäten und Schulen. Stichwort: copy and paste.

Eine der ersten heimischen Universitäten, die sich schon länger mit dem Problem befasst, ist die Wirtschaftsuniversität Wien, und zwar lang bevor das Thema durch die Medienberichterstattung im vergangenen August ein breiteres Publikum erreichte. Auf ihrer Homepage konnte man schon länger die warnende Seite „Copy and paste. Plagiate an der Universität“ lesen. Die WU macht darauf aufmerksam, dass es besondere Softwareprogramme gibt, die eingesetzt werden und in der Lage sind, Plagiate auf die Spur zu kommen. Über dieses Softwareprogramm ist in den Medien seither viel berichtet worden. Die Diskussion ausgelöst hat der Salzburger Kommunikationswissenschaftler Stefan Weber, der sich in den letzten Jahren dem Thema Plagiat bei österreichischen Diplomarbeiten gewidmet hat und recht fündig wurde. Es begann damit, dass er mehrere Plagiate seiner Dissertation entdeckte. Richtig in Gang gekommen ist die Diskussion auf Grund einer von ihm entdeckten und an der Universität Klagenfurt eingereichten Diplomarbeit. Wie sich herausstellte, waren viele Seiten der mit „sehr gut“ benoteten Arbeit aus dem Internet geklaut. Stichwort: copy and paste. Die Mitarbeiterin am Institut in Klagenfurt wurde gekündigt. Weber meinte, die aufgedeckten Fälle seien nicht einmal ‚die Spitze des Eisbergs‘ (Die Eule, 11.6.2006; <http://www.die-eule.at/article.php?story=20060611135748757>). Im Zuge dieser Diskussion hat die Universität Wien Schätzungen wonach 20-30 Prozent der Diplomarbeiten oder Dissertationen Plagiate wären oder unzureichende Quellenangaben aufwiesen, zurückgewiesen. Sie hat gleichzeitig angekündigt, ab dem Wintersemester von Diplomarbeiten und Dissertationen eine elektronische Fassung zu verlangen. Diese Fassung wird durch ein Softwareprogramm überprüft und, wenn einwandfrei, an den Betreuer zur Begutachtung weitergeleitet.

Um auf unser Seminar zurückzukommen: nicht jeder Plagiatsvorwurf hält vor Gericht bzw. ist gerechtfertigt. Ein Beispiel dafür aus der jüngsten Vergangenheit ist der weltweit bekannte Zauberlehrling Harry Potter. Über die Tätigkeit von Time Warner, der im Besitz der Urheberrechte ist und diese mit einem Heer von Rechtsanwälten in jedweden Medien der Welt überwacht und resolut und konsequent gegen jeden Sünder, der in die Nähe einer Verletzung kommt, rechtlich vorgeht, könnte man inzwischen ein Buch füllen. Man denke nur an ein 12jähriges Mädchen mit ihrem Harry Potter-Fanklub und ihrer Website, die unter Androhung von Millionenklagen veranlasst wurde, vom Internet zu verschwinden. Bevor ich auf ein konkretes Beispiel eines Plagiatsvorwurfes eingehe, eine Episode aus dem Jahr 2002 aus dem deutschsprachigen Raum.

Time Warner ging u.a. gegen deutsche Verlage vor, und zwar ging es um das Recht, Harry Potter für unterschiedliche Verlagsprodukte zu verwenden. Der deutsche „Verlag an der Ruhr“ hatte Schulmaterialien zu den Romanen von J.K. Rowling herausgegeben. Die juristische Frage lautete, ob der deutsche Verlag eine so genannte Lizenz brauchte, um solche Produkte auf den Markt zu bringen. Mit anderen Worten: es ging um den Markenschutz. Im Juli 2002 trafen Goliath – sprich: Time Warner – und David – der deutsche Verlag bei einem deutschen Gericht aufeinander. Die Klage von Time Warner wurde abgewiesen. Das Gericht befand, „dass es sich bei den Unterrichtsmaterialien (...) um selbständige geistige Leistung und damit um eigenständig schutzfähige didaktische Werke handle“ (*Börsenblatt*, Nr.

54, 9.7.2002, S. 4). Time Warner ging auch gegen die deutsche Harry Potter Internet-Fangemeinde vor. Vor dem Erscheinen der deutschen Ausgabe von *Harry Potter und der Orden des Phönix* hatten Fans eigene deutsche Übersetzungen einzelner Kapitel im Jahr 2000 ins Netz gestellt. Dies wurde selbstverständlich unterbunden. Wie auch im Fall öffentlicher Vorlesungen aus den deutschen Harry Potter-Ausgaben. Dem Sprecher Rufus Beck, der sämtliche Romane für den Hör-Verlag auf CD aufgenommen und damit Bestseller-Hörbücher produziert hatte, wurde untersagt, aus den urheberrechtlich geschützten Texten vorzulesen. Aber hier interessiert uns das Plagiat und eine Klage in den USA gegen die Autorin J.K. Rowling. Im Jahre 2002 reichte eine angebliche Autorin namens Nancy Stouffer bei einem New Yorker Gericht eine Klage gegen Rowling wegen Plagiats ein. Stouffer behauptete, in den 80er Jahren einige Kinderbücher geschrieben zu haben, in deren Mittelpunkt ein Bursche namens Larry Potter und die Überlebende eines atomaren Krieges – „muggles“ – gestanden haben sollen. Wie bekannt, sind bei Rowling seit 1997 und dem Roman *Harry Potter and the Philosopher's Stone* „muggles“ diejenigen, die keine Zauberkräfte besitzen.

Die amerikanische Autorin, von der man im Katalog der Library of Congress überhaupt keine Veröffentlichungen findet, konnte dem Gericht überhaupt keine halbwegs glaubwürdigen Beweise vorlegen. Im Gegenteil: der Richter befand sie im September 2002 des Betrugs schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe in der Höhe von \$ 50.000. Es fällt in diesem und anderen Fällen schwer, nicht an das Wort „Trittbrettfahrer“ zu denken. Der Gedanke, dass man als Autor gewollt oder ungewollt, sich und das eigene Werk propagieren kann, wenn man den Vorwurf des Plagiats erhebt, ist in einem Fall, den wir hier im Seminar behandeln, auch nicht ganz fern. Auch wenn man die Klage verliert – was auch ein „teurer Spaß“ sein kann. Wenn man hoch pokert, wie in diesem Fall, kann man auch hoch verlieren. Das Werk, das im Frühjahr in erster Instanz Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war, hat über 40 Millionen Exemplare verkauft, ist in allen möglichen Sprachen erschienen und läuft nun in den Kinos weltweit – sofern einzelne Länder den Film (und das Buch) nicht verboten haben: *Sakrileg. The Da Vinci Code* von Dan Brown. Nur ganz kurz zu diesem Fall: zwei wissenschaftliche Autoren haben Brown des Plagiats – konkret: der Verletzung des Urheberrechts – bezichtigt. Sie behaupteten, Brown habe „wesentliche Grundelemente seines Buches ohne Genehmigung aus ihrem bereits mehr als 20 Jahre zuvor erschienenen Sachbuch *Der heilige Gral und seine Erben* (engl. *The Holy Blood and the Holy Grail*, 1982) übernommen und zu seinem Thriller ausgebaut“ (APA 0465 vom 27.2.2006). Ironie am Rande: Die genannten Bücher sind im selben Verlag – Random House – erschienen. So wurde der Verlag von einem hauseigenen Autoren-Duo verklagt. Nach Angaben britischer Medien strebten die Kläger eine Entschädigung von fast 15 Millionen Euro an. Anfang April dieses Jahres hat ein britischer Richter (Justice Peter Smith) befunden, dass die wichtigen Themen, die Brown nach Meinung der Kläger von ihnen „geklaubt“ hätte, zu „allgemein“ wären, als dass sie unter die Bestimmung des Urheberrechtes fallen könnten. Die Klage wurde somit zurückgewiesen und die Kläger wurden dazu verdonnert, die erheblichen Gerichtskosten zu übernehmen. Die erste Rate allein war mehr als eine halbe Million Euro. Der Richter hat sie dazu verpflichtet, 85 Prozent der Anwaltskosten des angeklagten Verlags (Random House) zu zahlen. Das wären ca. 1,9 Millionen Euro. Dazu kommen die Kosten für ihre eigenen Anwälte. Übrigens. Brown und seine Frau bestätigten, dass sie das Buch *The Holy Blood and the Holy Grail* gelesen hätten – neben 38 anderen Büchern. Der Prozess ließ da wie dort die Auflagen steigen. Ende Juli/Anfang August wurde bekannt, dass die Kläger angesichts ihres Schuldenbergs Berufung gegen das Urteil angemeldet hätten.

Ein Gericht in New York hat ebenfalls Plagiatsvorwürfe gegen Brown zurückgewiesen. Es bestätigte ein Urteil, wonach Brown für seinen Roman nicht aus dem sechs Jahre zuvor erschienenen Buch *Daughter of God* von George B. Demels abgeschrieben hat (APA 0622 vom 21.4.2006).

- **Aufgaben**

Nun zur Ausarbeitung der Themen. Bis auf einige Ausnahmen geht es darum, folgende Punkte zu behandeln oder zu berücksichtigen, wobei ich betonen möchte, dass Sekundärliteratur zu allen Fällen ausreichend vorhanden bzw. zugänglich ist.

1. Eine Beschreibung des inkriminierten Werkes, also eine Inhaltsangabe. Diese soll nicht länger als eine Seite sein. Kurze biographische Informationen über den Verfasser, allenfalls den/die Herausgeber.
2. Allfällige Informationen zur Entstehungsgeschichte und zur Publikation des Werkes mit historischem, zeitgeschichtlichem Hintergrund.
3. Die Geschichte des Verbots oder der gerichtlichen Auseinandersetzung. Gesetzliche Grundlage. Konkrete Gründe für ein Verbot oder eine Beschlagnahme. Gerichtsverhandlungen und deren Ausgang. Ist ein allfälliges Verbot heute noch aufrecht? Wenn möglich, Informationen über das juristische Vorgehen gegen ein bestimmtes Werk in anderen Ländern und Sprachen. (Also: wurde das jeweilige Werk nur im Ursprungsland verboten oder anderswo auch und warum?) In Fällen, wo es um Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder der Intimsphäre geht, wird es notwendig sein, auf das Werk näher einzugehen. Also: welche Inhalte stellen eine Verletzung dar?
4. Wo möglich: Reflexion über das jeweilige gesellschaftliche Umfeld. Inwiefern spiegelt die Auseinandersetzung die heutige Auffassung von „Freiheit der Kunst“ und etwa „Recht auf die Privatsphäre“ wieder? Hat sich die allgemeine/unsere Einstellung zu manchen Werken – Stichwort obszöne Bücher – bei gleich bleibender Gesetzeslage im Laufe der Jahrzehnte geändert?